



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Strafrecht

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur
strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung
sogenannter K.O.-Tropfen zur Begehung von
Raub- und Sexualdelikten (BR-Drs. 128/25)

Stellungnahme Nr.: 22/2025

Berlin, im Juni 2025

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München
(Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen
(Berichterstatte(r))
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin, Berlin
- Michael Bimmler, Referent

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Der Bundesrat beabsichtigt mit seinem Gesetzesentwurf iRd § 250 Abs. 2 StGB sowie des § 177 Abs. 8 StGB Qualifikationstatbestände neu einzufügen, die das Beibringen von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen zur Ausführung der Tat ausdrücklich pönalisieren. Hierbei orientiert sich der Bundesrat in seinem Entwurf an der bereits iRd gefährlichen Körperverletzung vorgesehenen Qualifikation des § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Begehung der Körperverletzung „durch Beibringen von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen“).

Der Entwurf beginnt damit, dass „immer mehr Menschen (...) Opfer von sogenannten ‚K.O.-Tropfen‘“ würden. Entspricht das den Tatsachen?

Auch mit Blick auf die nur kurze Nachweisbarkeit entsprechender Substanzen, der dementsprechend auch einhergehenden Beweisprobleme sowie der damit flankierenden Dunkelziffer drängt sich die Frage auf, ob jenes „Phänomen“ tatsächlich häufiger als in der Vergangenheit auftritt – oder ob nicht vielmehr öffentlichkeitswirksame Einzelfälle, die in dem Gesetzesentwurf auch benannt werden (wie etwa der Fall Gisèle Pélicot), dazu (ver)führen, die rechtliche Dimension, die Dogmatik und den rechtlichen Handlungsbedarf zugunsten eines eher signalträchtigen Aktionismus zu relativieren. Denn: Wenn es iRd „Alternativen“ heißt: „Beibehaltung des jetzigen, unbefriedigenden Zustandes“, sollte man sich – insbesondere angesichts der Ausführungen des Bundesgerichtshofes in seinem Beschluss vom 08.10.2024 – 5 StR 382/24 der Frage widmen, ob es einer ausdrücklichen Regelung bedarf oder ob nicht bereits aktuell tat- und schuldangemessene Strafen für jene Fälle verhängt werden können.

An der Dunkelziffer und den Nachweis-Problemen wird eine ausdrückliche Regelung nämlich nichts ändern und damit auch nichts an der Verurteilungsquote. Dass gesellschaftlich und präventiv – und zwar möglichst frühzeitig schon junge Menschen – sensibilisiert werden sollte für die Gefahren derartiger Sedativa, sowohl mit Blick auf eine Prävention, Opfer solcher Betäubung und allfällig folgender weiterer Straftaten zu werden, als auch mit Blick auf das Verhindern, zu solchen Mitteln zu greifen und Straftaten zu begehen, ist ein viel dringlicheres Anliegen, dem sich die Politik prioritär widmen sollte.

Im Einzelnen:

Dass das (heimliche) Beibringen von Sedativa jeglicher Art zur Ermöglichung/Vornahme von Straftaten nicht nur gesundheitsschädigend und sehr gefährlich (teilweise gar lebensgefährlich), sondern auch zu verurteilen ist, steht außer Frage.

Aber: Das Strafgesetzbuch enthält insofern keine Regelungslücke bzw. es bedarf keiner ausdrücklichen Regelung jener Fallkonstellationen. Den Tatgerichten stehen bereits innerhalb der existierenden Strafraumen Möglichkeiten offen, auf jene Fälle tat- und schuldangemessen zu reagieren. Es besteht daher kein Regelungsbedarf.

Wenn es motivatorisch also heißt, dass der Gesetzentwurf „auf eine Ausschärfung der Qualifikationstatbestände und die Verbesserung der Sanktionsmöglichkeiten für die Verabreichung von K.O.-Tropfen zur Begehung von Straftaten“ ziele, muss konstatiert werden, dass die Sanktionsmöglichkeiten bereits ausreichend vorhanden sind – und auch von den Tatgerichten genutzt werden.

Der Bundesgerichtshof hat mittlerweile wiederholt in Zusammenhang mit der Verwendung sedierender Mittel deutlich gemacht, dass ungeachtet der (rechtlich eindeutigen und überzeugenden) Verneinung des Merkmales der „Verwendung eines gefährlichen Werkzeuges“ Tatgerichte zu einer schuldangemessenen Strafe iRd § 177 StGB kommen können (vgl. hierzu BGH Beschl. v. 08.10.2024 – 5 StR 382/24, Rz. 27).

Die Vorschrift des § 177 Abs. 7 StGB sieht eine (Mindest-)Freiheitsstrafe *nicht unter drei Jahren* vor, Abs. 8 eine solche *nicht unter fünf Jahren*. Bei den *Strafbergrenzen* gibt es hier keinen Unterschied, 15 Jahre beträgt die Höchstgrenze (§ 38 Abs. 2 StGB; iRd minder schweren Falles iSd § 177 Abs. 9 StGB wird für die Qualifikationen nach Abs. 7 wie 8 – trotz der im Regelfall unterschiedlichen Mindeststrafe – ein einheitlicher Strafraum von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorgesehen).

Die in jenen Fällen unter fehlerhafter Anwendung der Qualifikation des Abs. 8 ausgeworfenen Strafen von beispielsweise sieben Jahren und zwei Monaten (LG Saarbrücken, Urt. v. 31.03.23 - 3 KLS 35/22), sieben Jahren (LG Augsburg, Urt. v. 20.04.23 – 3 KLS 201 Js 109559/21) und fünf Jahren und neun Monaten (LG Düsseldorf, Urt. v. 16.04.24 – 8 KLS 9/23; vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 21.01.25 – 3 StR 512/24) wären auch möglich bei „bloßer“ Anwendung des Abs. 7.

Dass die Qualifikation des Abs. 7 Nr. 2 in Betracht kommen kann, hat der Bundesgerichtshof ebenfalls mehrfach deutlich gemacht: Wenn auch ein *Verwenden* eines *gefährlichen Werkzeuges* grds. nicht in Betracht kommt (anders bei einer Infusion von Benzodiazepin mittels eines Katheters, vgl. BGH, Beschl. v. 09.10.18 – 1 StR 418/18), so kann idR angenommen werden, dass der/die Täter:in iSd Abs. 7 Nr. 2 ein *Mittel bei sich (ge)führt (hat)*, um den *Widerstand* einer anderen Person durch Gewalt zu *verhindern* oder zu *überwinden*. Entscheidend hierfür, insbesondere für den Gewaltbegriff, ist, dass der/die Täter:in eine körperliche – nicht nur eine seelische – Zwangswirkung auf das Opfer herbeiführt. Eine solche kann auch bei der Beibringung von Betäubungsmitteln eintreten, wenn diese durch ihre körperliche Einwirkung die Widerstandsfähigkeit beseitigen oder jedenfalls so vermindern, dass das Opfer dem sexuellen Ansinnen des Täters/der Täterin trotz entgegenstehenden Willens wegen der Wirkung des beigebrachten Stoffes nicht widerstehen kann (vgl. BGH, Beschl. v. 08.04.25 – 5 StR 731/24; Beschl. v. 08.10.24 – 5 StR 382/24, jeweils mwN).

Dass dann gleichwohl – trotz Nicht-Anwendbarkeit des Abs. 8 – iRd *Strafzumessung* Berücksichtigung finden kann (und idR auch findet), dass mit einem solchen Sedativum ein sehr gefährliches, kaum kontrollierbares Mittel nicht nur „bei sich geführt“ wurde, sondern auch für die Tatbegehung *zum Einsatz* kam, dürfte nicht nur Praktiker:innen, sondern aus Laiensicht auch den Normadressat:innen klar sein (vgl. die Ausführungen

bei BGH, Beschl. v. 08.10.24 – 5 StR 382/24 Rz. 27: „bei der Strafzumessung entsprechend zu würdigen“).

Auch ist im Einzelfall die Annahme des Abs. 8, allerdings dann der dortigen Nr. 2b, zu prüfen. So hat der Bundesgerichtshof bei Zurückweisung der Sache dem Landgericht mit auf den Weg gegeben, dass nach den dort getroffenen Feststellungen in jenem Fall „es jedenfalls nicht fern[liege], dass der Angeklagte auch die Qualifikation des § 177 Abs. 8 Nr. 2b StGB (Herbeiführung einer konkreten Todesgefahr für das Opfer) verwirklichte.“ Der Bundesgerichtshof zitiert insofern aus der Vor-Entscheidung, dass „„aufgrund der starken Bewusstseinsbeeinträchtigung und der Übelkeit das Risiko des Ersticken durch Bewusstlosigkeit wie das Rutschen der Zunge in den Schlund oder durch das Aspirieren von Fremdkörpern infolge Erbrechens““ bestanden habe und es aus Sicht des BGH „danach nicht ausgeschlossen [sei], dass dieses Risiko im zweiten Rechtsgang als eine konkrete Todesgefahr bewertet werden kann. Dies gilt auch in subjektiver Hinsicht: Denn nach den Feststellungen war dem Angeklagten bewusst, dass die Verabreichung der Tropfen, insbesondere in Verbindung mit Alkohol, erhebliche gesundheitliche Risiken bis hin zu einer Todesgefahr in sich barg“ (so BGH, Beschl. v. 08.10.24 – 5 StR 382/24, Rz. 28 f.).

Bei all den punitiven oder auch signalträchtigen Überlegungen sollte man nicht außer Acht lassen, dass es sich bei § 177 StGB seit der überstürzten Gesetzesänderung im Jahr 2021 um einen äußerst heterogenen, facettenreichen Straftatbestand handelt und es iRd heimlichen Vergabe sedativer Mittel nicht zwingend zu einem Eindringen und damit zu einem Vergewaltigungsvorwurf kommen muss, sondern auch niederschwelligere sexuelle Handlungen in Betracht kommen können und dann der Strafrahmen – selbst unter Berücksichtigung der Möglichkeit eines minder schweren Falles – zu stark eingegrenzt zu sein scheint (vgl. insofern etwa den der BGH-Entscheidung vom 08.10.24 – 5 StR 382/24 zugrunde liegenden Sachverhalt: sexuelle Handlungen in Form von Küssen und Streicheln der mit BH bedeckten Brust und über dem mit Slip bedeckten Schambereich).

Parallel zu den Ausführungen zu § 177 StGB gilt Gleiches für den Raubtatbestand, dass auch dort Qualifikationen des § 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB (parallel zu § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB: Beisichführen eines Mittels, um den Widerstand zu verhindern/überwinden)

und Abs. 2 Nr. 3b StGB (Herbeiführen einer Todesgefahr, parallel zu § 177 Abs. 8 Nr. 2b StGB) bereits vorgesehen sind.

Eine Notwendigkeit einer ausdrücklichen Regelung besteht nicht. An der Not der flüchtigen Nachweisbarkeit von Sedativa im Blut für Betroffene, die vermuten, mit K.O.-Tropfen betäubt worden zu sein und der damit verbundenen schwierigen Nachweisbarkeit, ändert auch eine ausdrückliche Regelung im Strafgesetzbuch iRd §§ 177 oder 250 StGB nichts.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium des Innern
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vors. des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vors. des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Digitalausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vors. der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vors. des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vors. des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)